

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

AZ: 51.11003, 691.171

Der Anglerverein Linkenheim 1963 e.V. hat beim Landratsamt Karlsruhe die Schaffung eines ca. 120 m² großen Laichtümpels mit einer Anbindung an den Baggersee „Rohrköpfe“ als Laichhabitat für gefährdete Fischarten auf dem Grundstück Flst.Nr. 4336 in Linkenheim-Hochstetten beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für den nach § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Da dieses Vorhaben nach § 2 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines Seitengewässers mit Anbindung an den Baggersee „Rohrköpfe“ als Laichhabitat, Rückzugsraum und Wintereinstand für heimische Fischarten. Der Laichtümpel umfasst ca. 120 m². Mit der Maßnahme ist die geringfügige Entfernung von Bewuchs verbunden. Das anfallende humose Bodenmaterial wird in die dahinterliegende Böschung eingebaut und anschließend bepflanzt. Das kiesige Material wird im See zur Schaffung einer flachen Berme eingesetzt.

Standort des Vorhabens:

Die von der Maßnahme betroffene Fläche liegt am östlichen Uferbereich des Baggersees „Rohrköpfe“ auf dem Vereinsgelände des Anglervereins Linkenheim. In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits ein Laichtümpel, der in den 90er Jahren entstanden ist. Im Umfeld befinden sich der Baggersee „Rohrköpfe“ sowie verschiedene Vereinsflächen mit Gebäuden und Freiflächen. Das am westlichen Ortsrand von Linkenheim gelegene Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für die Naherholung und die Freizeitnutzung (Nutzungskriterien). Der Vorhabenbereich liegt in einem Vogelschutzgebiet (Schutzkriterien). Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Durchführung von Fäll- und Rückschnittarbeiten im Winterhalbjahr nicht zu erwarten. Außerdem werden neue Gehölzstrukturen geschaffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Für das Vorhaben werden insgesamt 120 m² anthropogen veränderte Uferbereiche in Anspruch genommen. Betroffen sind Böden sowie Ruderal- und Gehölzbestände. Eine Neuversiegelung findet nicht statt.

Für die Maßnahme werden anthropogen überprägte lehmig-kiesige Böden beansprucht. Dies ist nicht vermeidbar. Das anfallende humose Bodenmaterial wird in die dahinterliegende Böschung eingebaut. Mit dem kiesigen Material wird im See eine flache Berme geschaffen. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden rekultiviert, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme ist für das Schutzgut Boden nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Laichtümpel mit Anbindung an den Baggersee bedeutet eine geringfügige Vergrößerung von Oberflächengewässern. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht ersichtlich. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die betroffenen Uferbereiche bestehen im Wesentlichen aus Brenneseln, Brombeergestrüpp und einer bereits geschwächten Esche. Zum Ausgleich der geringfügigen Inanspruchnahme von Pflanzen werden zum angrenzenden Sportplatz hin standortgerechte Gehölze gepflanzt. Artenschutzrelevante Tierarten sowie Nester und Baumhöhlen konnten im Vorhabenbereich nicht festgestellt werden. Fäll- und Rückschnittarbeiten werden vorsorglich im Winterhalbjahr durchgeführt. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen.

In das Landschaftsbild wird sich das Vorhaben einfügen. Für die sonstigen Schutzgüter sind nach überschlägiger Prüfung ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte für mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor diesem Hintergrund kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.